



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24, Mail: office.bmhs@goed.at ZVR-Nr. 576439352

per Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 27. November 2014

Rai/Eß/ZI.634/14

Stellungnahme zu: BMBF-12.660/0002-III/2/2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

Die BMHS-Gewerkschaft begrüßt alle Initiativen, die zu einer Qualitätsverbesserung in Bezug auf Schulqualität führen. Die Erhöhung der Bewegungszeit gemäß §6 lit.4a SchOG ist positiv zu bewerten.

Die BMHS-Gewerkschaft fordert jedoch die Sicherstellung folgender Punkte ein:
Es muss gewährleistet sein, dass für die Qualifikation der für die Betreuung eingesetzten Personen entsprechende finanzielle Ressourcen zur Umsetzung bereitgestellt werden.
Die laut § 13 lit. 2a SchOG für den Freizeitteil geeigneten Personen werden laut Landesausführungsgesetz festgelegt. Dies darf keinesfalls zu einem erhöhten organisatorischen Aufwand vor Ort durch die Akquirierung geeigneter Personen führen.
Es ist Vorsorge zu treffen, dass bei verstärkter Nutzung der Schulgebäude („ 128a SchOG) entsprechende finanzielle Ressourcen (Erhaltung, Neuankauf von ..., etc.) als auch personelle Ressourcen (Schulwarte, Reinigung) zur Verfügung gestellt werden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴

HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender

Kopie an: Präsidium des Nationalrates
ÖGB Sozialreferat
GÖD Zentralsekretariat